# Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1919)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## *VERSCHIEDENES*

**Künstlerschutzgesetz.** Entwurf eines deutschen Künstlerschutzgesetzes. — Man schreibt uns aus Berlin : Die Reichsregierung in Weimar wird sich in nächster Zeit mit dem Entwurf eines Künstlerschutzgesetzes beschäftigen müssen, den jetzt der Wirtschaftliche Verband bildender Künstler zu Berlin ausarbeitet und der, wie wir hören, etwa dreissig Paragraphen enthalten soll. Allerdings ist dieser Entwurf eng verknüpft mit einem Verlagsgesetzentwurf, der sich auf die Rechte der Reproduktion bezieht (ähnlich wie bei der Literatur und der Tonkunst) und übrigens schon im Jahre 1904 der Regierung vorgelegt wurde. Damals hatte man den Verlagsgesetzentwurf abgelehnt ; heute aber hoffen die Künstler, dass er durchdringt und dass gleichzeitig mit dem Verlagsgesetz auch das Künstlerschutzgesetz geschaffen wird. Die Hauptpunkte des Künstlerschutzgesetzes nun beziehen sich auf die sogenannten « Nettopreise » und auf die Tantiemenverträge. Bisher setzte in der Regel der Künstler seine Preise fest und der Händler wieder konnte — in den meisten Fällen — einfach so hoch gehen, als es ihm beliebte. Der Künstler selbst aber hatte keinerlei Anteil an diesem « Uebergewinn ». Und was die Tantiemenverträge anbelangt, so bieten sie zuweilen starkes Material für das alte Kapitel von der Ausbeutung der Schaffenden. *A. D.*

*(N. Z. Z.)*

**Restaurierungen.** Mit Hülfe von Bund und Staat wurden in der sog. *Agneskapelle zu Königsfelden* die in Freskotechnik ausgeführten Wandmalereien restauriert. Die Fresken sind eine Darstellung der in der Schlacht bei Sempach auf Seite Herzog Albrechts gefallenen Ritter. Die Malereien stammen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und wurden anno 1534 bereits einmal erneuert. A. W.

In der *Klosterkirche zu Wettingen* wurden im Laufe des Sommers mit Hülfe von Bund und Staat Aargau die Barrokbekrönungen über den Chorstühlen renoviert (Holzgeschnitzte, bemalte Figuren, Medaillons mit Oelbildern, viel Vergoldung). A. W.